KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

23. Juni 2026

HANDREICHUNG

Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe

---

1. Ausgangslage

1.1 Bildungsziel berufliche Integration

Eines der Bildungsziele der Volksschule ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, den Besuch weiterführender Schulen, die Partizipation an demokratischen Prozessen und das lebenslange Lernen darstellen (§ 4 Abs.2 VSG).

Die Gemeinden können im dritten Jahr der Oberstufe zusätzliche Angebote wie ein Berufswahljahr, ein Werkjahr oder eine Integrations- und Berufsfindungsklasse führen (§ 15 VSG).

Für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung kann ein Gesuch für Urlaub beim Gemeinderat eingereicht werden (§ 29 Abs. 2e V VSG).

Zur Förderung der individuellen Fertigkeiten und in Vorbereitung auf den Übertritt auf die Sekundarstufe II können im Rahmen des dritten Oberstufenjahrs besondere Vorkehrungen getroffen werden, namentlich eine Flexibilisierung im Einzelfall mittels Gewährung von Urlaub oder Dispensation gemäss den §§ 29 und 30 V VSG zwecks Orientierung in der Berufswelt (§ 6 Abs. 4 V VSG).

1.2 Freiwillige Dispensation

Eine Schülerin oder ein Schüler kann so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische, pädagogische oder andere wichtige Gründe vorliegen (§ 38 VSG).

Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Schuljahr die in der Stundenstafel vorgegebene Gesamtzahl Wochenlektionen des Schuljahrs, ist die Schulleitung verpflichtet, eine Meldung an das BKS zu erstatten (§ 30 Abs.2 V VSG); siehe "Meldeformular Dispensation Primar- und Oberstufe".

Soll eine Schülerin oder ein Schüler länger als ein Semester pro Schuljahr von einem oder mehreren Fächern vollumfänglich dispensiert werden, bedarf dies einer Bewilligung durch das BKS. (§ 30 Abs.2 V VSG); siehe dazu "Antragsformular Dispensation Primar- und Oberstufe".

2. Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe

Sind schulische Angebote wie ein Berufswahljahr, ein Werkjahr oder eine Integrations- und Berufsfindungsklasse für eine Schülerin oder einen Schüler nicht zielführend, kann eine Flexibilisierung im Einzelfall gemäss § 6 Abs. 4 V VSG geprüft werden. Dabei kann die Schülerin oder der Schüler für einzelne Halbtage, ganze Unterrichtstage oder Wochen vom Schulunterricht dispensiert werden und absolviert in dieser Zeit ein Praktikum in einem Unternehmen.

Eine Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe ist keine disziplinarische Massnahme, sondern soll Jugendliche unter erschwerten Bedingungen unterstützen, den Übergang ins Berufsleben zu meistern. Das angestrebte Praktikum soll entsprechend berufsvorbereitend sein und in klarem Bezug zu einer realistischen Anschlusslösung (EBA, EFZ, Brückenangebot, Integrationslehre, weiterführende Schule usw.) stehen.

Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Schuljahr die in der Stundentafel vorgegebene Gesamtanzahl Wochenlektionen des Schuljahrs (Realschule 30 WL; Sekundarschule 31 WL; Bezirksschule 32 WL), ist die Schulleitung verpflichtet, eine Meldung an das BKS (Schulaufsicht) zu erstatten; siehe "Meldeformular Dispensation Primar- und Oberstufe". Ein Nachweis des Praktikums muss vorhanden sein.

Soll eine Schülerin oder ein Schüler länger als ein Semester von einem oder mehreren Fächern vollumfänglich dispensiert werden, bedarf dies eine Bewilligung durch das BKS (Schulaufsicht); siehe "Antragsformular Dispensation Primar- und Oberstufe".

Die Flexibilisierung im Einzelfall führt dazu, dass für eine beschränkte Zeit die Präsenz in der Schule reduziert und entsprechend von den Zielen des Lehrplans abgewichen wird. Bei der Festlegung des Unterrichtsstoffs ist darauf zu achten, dass die Kernfächer Deutsch und Mathematik und gegebenenfalls weitere für die angestrebte Berufsausbildung wichtige Fächer mindestens die Grundanforderungen erfüllt werden.

Durch eine Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht vermehrt nach dem eigenen Bildungsbedarf im Hinblick auf ihre angestrebte Anschlusslösung besuchen.

2.1 Grundvoraussetzung für eine individuelle Flexibilisierung

Wird diese Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe in Betracht gezogen, sind folgende Grundvoraussetzungen zu beachten:

- Die Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe ist eine freiwillige Massnahme und verlangt die schriftliche Einwilligung von Schülerin oder Schülern und den Eltern und Schule.
- Die Regelschule trägt zu jeder Zeit die Verantwortung. Sie ist für die angemessene und zielführende Förderung zuständig.
- Kontakte zu geeigneten lokalen Betrieben oder externen Lernorten sind seitens der Gemeinden/Schulen oder auf Vorschlag der Schülerinnen und Schüler herzustellen. Praktikumsbetriebe müssen die Qualität des Praktikums sicherstellen können. Versicherungsfragen sind zu klären.
- Der Praktikumsvertrag liegt vor und beinhaltet unter anderem Zeitdauer des Praktikums sowie allfällige Gründe, die zu einem Abbruch des Praktikums führen können.
- Der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden während des Praktikums ist gemäss Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung zu gewähren (Jugendarbeitsschutz, Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre, SECO, Arbeitsbedingungen). Der Einsatz im Rahmen eines Praktikums erfolgt unentgeltlich.
- Die freiwillige Dispensation ist befristet. Überschreitet die individuelle Dispensation in einem Schuljahr die in der Stundentafel vorgegebene Gesamtanzahl Wochenlektionen (Realschule 30 WL; Sekundarschule 31 WL; Bezirksschule 32 WL), muss die Schulleitung die Dispensation dem BKS melden (§ 30 Abs. 2 V VSG), siehe "Meldeformular Dispensation Primar- und Oberstufe".

- Soll eine Schülerin oder ein Schüler länger als ein Semester von einem oder mehreren Fächern vollumfänglich dispensiert werden, bedarf dies eine Bewilligung durch das BKS (Schulaufsicht); siehe "Antragsformular Dispensation Primar- und Oberstufe" (§ 30 Abs. 2 V VSG).
- Vereinbarung zwischen Schule, Jugendlichen und Eltern

2.2 Vereinbarung zwischen Schule, Jugendlichen und Eltern

In der Vereinbarung "Flexibilisierung im Einzelfall im dritten Jahr der Oberstufe" werden folgende Punkte schriftlich festgehalten:

- Ausgangslage/Begründung für die Flexibilisierung im Einzelfall
- Umfang der Dispensation beziehungsweise Präsenzzeiten in der Schule/Klasse (Stundenplan)
- Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung der Lernziele
- Zeugnisregelung sowie Teilnahme am Check S3
- Weiteres Vorgehen nach Praktikum
- Verantwortungsbereich der Schule
  (Beschreibung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Schule/Aussagen zur Beurteilung)
- Verantwortungsbereich der Schülerin oder des Schülers
  (Beschreibung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Schülerin/des Schülers)
- Verantwortungsbereich der Eltern
  (Beschreibung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Eltern)
- Vereinbarungen zur Kommunikation zwischen Schule, Schülerin/Schüler, Eltern, Praktikumsbetrieb

Die Vereinbarung wird von der Schule, dem/der Jugendlichen und den Eltern unterschrieben.

3. Laufbahn / Beurteilung / Zeugnis

Absenzen

Die Absenzen aufgrund einer freiwilligen Dispensation werden generell nicht im Zwischenbericht und Jahresszeugnis eingetragen (§ 53 Abs. 3 V VSG).

Beurteilungsdossier und -belege

Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten sowie mündliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern während des laufenden Schuljahrs sind zu dokumentieren, mit dem Entstehungsdatum zu versehen und in einem Beurteilungsdossier zu sammeln (§ 56 Abs. 1 V VSG).

Zur Begründung einer Zeugnisnote respektive einer Leistungsbeurteilung in Worten müssen pro Schulhalbjahr und Fach beziehungsweise Einzelfach im Beurteilungsdossier mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Aargauer Lehrplan Volksschule für das beurteilte Fach beziehungsweise Einzelfach Wochenstunden festgelegt sind. Bei weniger als zwei Wochenstunden sind mindestens zwei Beurteilungsbelege erforderlich (§ 56 Abs. 2 V VSG).

Fehlt am Ende des ersten Semesters aufgrund einer längeren unverschuldeten Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers die für das erste Semester erforderliche Anzahl an Beurteilungsbelegen, wird ein Zwischenbericht ausgestellt, jedoch werden bei den Fächern, bei denen zu wenig Beurteilungsbelege vorhanden sind, keine Beurteilungen vorgenommen. Bei den Bemerkungen erfolgt ein Hinweis, dass die Beurteilungen mangels Belege aufgrund einer längeren Abwesenheit der Schülerin/des Schülers fehlen. Besucht die Schülerin/der Schüler das zweite Semester wieder regulär und

sind die für das zweite Semester erforderlichen Belege vorhanden, wird ein reguläres Jahreszeugnis mit Noten ausgestellt. Unter den Bemerkungen erfolgt der Hinweis, dass sich die Beurteilungen im Jahreszeugnis primär auf die Belege des zweiten Semesters stützen, da die Schülerin/der Schüler im ersten Semester länger abwesend war.

Hat eine Schülerin/ein Schüler das erste Semester regulär besucht (und einen entsprechenden Zwischenbericht erhalten) und ist dann im zweiten Semester unverschuldet längere Zeit abwesend, so dass die für das zweite Semester erforderliche Anzahl an Beurteilungsbelegen fehlt, wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Dieses stützt sich primär auf die Beurteilungen aus dem Zwischenbericht. Unter den Bemerkungen erfolgt der Hinweis, dass sich die Beurteilungen auf die Belege des ersten Semesters stützen, da die Schülerin im zweiten Semester länger abwesend war.

Ermittlung der Zeugnisnoten

Die Beurteilungsbelege dienen der Ermittlung der Zeugnisnoten (§ 57 Abs. 1 V VSG).

Die Gewichtung der Noten und übrigen Beurteilungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht zu nehmen ist (§ 57 Abs. 3 V VSG).

Dispensation

Liegt ein Entscheid hinsichtlich einer gänzlichen Dispensation vor, so wird beim betreffenden Fach das Auswahlfeld "disp." markiert. Alternativ ist bei Angeboten zur Begabtenförderung auch ein Leistungsnachweis in Form einer Projektarbeit möglich. In diesem Fall wird die Note der Projektbeurteilung ins Zeugnis eingetragen.

Bei einer teilweisen Dispensation von einem Fach wird eine Note gesetzt.